

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 09/21 vom Freitag, den 29. Januar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

DOPPELHAUSHALTSSATZUNG für die Haushaltsjahre 2021/2022..... 56

Gemeinde Wardenburg

30. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 83 - „Zum Reitplatz, Höven“ - 57

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Anordnungsbeschluss im freiwilligen Landtauschverfahren „Hatten-Nolle“ 58

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

DOPPELHAUSHALTSSATZUNG für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	38.908.700 EUR	39.495.300 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	38.908.700 EUR	39.481.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge,	126.000 EUR	126.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	126.000 EUR	126.000 EUR
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.463.200 EUR	37.991.200 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.759.000 EUR	36.273.300 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.073.400 EUR	4.765.900 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.843.700 EUR	14.969.600 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.511.800 EUR	8.937.700 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	455.700 EUR	542.200 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	53.048.400 EUR	51.694.800 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	53.058.400 EUR	51.785.100 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Stadt Wildeshausen wird in 2021 in Höhe von 8.511.800 EUR und in 2022 in Höhe von 8.937.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Wildeshausen wird in 2021 in Höhe von 9.607.300 EUR und in 2022 in Höhe von 3.870.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für die Stadt Wildeshausen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2021 auf 5.000.000 EUR und für 2022 auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für 2021 und 2022 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 11.12.2020
 (Dienstsiegel)
 gez. Jens Kuraschinski
 Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Doppelhaushaltssatzung 2021/2022

Die vorstehende Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 der Stadt Wildeshausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde vom Landkreis Oldenburg am 27.01.2021 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/8 - Ham erteilt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2, Satz 3 NKomVG vom 01. Februar 2021 – 09. Februar 2021 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Zimmer 204, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wildeshausen, 27.01.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez. Jens Kuraschinski

Gemeinde Wardenburg

30. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 83 - „Zum Reitplatz, Höven“ –

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 09.07.2020 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 09.11.2020, Az. 935-19-15, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 83 „Zum Reitplatz, Höven“ als Satzung beschlossen.



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 83

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 83 sowie deren Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 83 „Zum Reitplatz, Höven“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 26.01.2021

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Anordnungsbeschluss im freiwilligen Landtauschverfahren „Hatten-Nolle“

Gemeinde Hatten (Landkreis Oldenburg)
und Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Landkreis Osnabrück)

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch „**Hatten-Nolle**“ wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 und 2 FlurbG angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis Oldenburg, Gemeinde Hatten:

Gemarkung Hatten	Flur 8	Flurstück 25/4
------------------	--------	----------------

Landkreis Osnabrück, Stadt Dissen am Teutoburger Wald:

Gemarkung Nolle	Flur 3	Flurstück 136/2
Gemarkung Erpen	Flur 9	Flurstück 8/4

II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg bzw. im Dienstgebäude Markt 15/16 in 26122 Oldenburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u.ä. sowie die

Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des ArL abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des „Freiwilligen Landtauschs“ am 14.12.2020 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg beantragt. Durch das Tauschverfahren werden Flurstücke zu wirtschaftlichen Einheiten zusammengelegt. Das Verfahren dient der Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur sowie dem Naturschutz und der Landespflege (§ 103 a Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird dieser Anordnungsbeschluss auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Oltmanns)

(L.S.)
